



Rechtsprechungsübersicht aktuell

Ausgabe Juni 2021

Inhaltsübersicht

Zivilsenate

- 1. 7 U 27/19 Urteil vom 19.03.2021**
gestellter Verkehrsunfall, Belgien, Einwilligung, vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalls, internationale Zuständigkeit Deutscher Gerichte, Anwendbarkeit belgischen Rechts
- 2. 7 U 36/19 Teil-Grund- und Teilurteil vom 04.12.2020**
Verkehrssicherungspflicht, Jahrmarkt, Abdeckung, Schacht, Gummimatte, Anscheinsbeweis, Mitverschulden, Verlust der Parteifähigkeit
- 3. 7 U 76/19 Urteil vom 09.04.2021**
Verkehrssicherungspflicht, Grundstück, Zuwegung, Stolperkante
- 4. 7 U 57/20 Beschluss vom 07.01.2021**
Verkehrssicherungspflicht, Grundstück, Räum- und Streupflicht, Delegation, Überwachungs- und Kontrollpflicht
- 5. 9 U 221/19 Urteil vom 05.03.2021**
Tiergefahr, Schmerzensgeld, zögerliches Regulierungsverhalten, Bemessungskriterien, taggenaues Schmerzensgeld
- 6. 9 W 14/21 Beschluss vom 18.05.2021**
Betrieb, Arbeitsmaschine, Schutzbereich

7. **11 U 37/20** **Urteil vom 27.01.2021**
Landwirtschaftskammer, Beratung, Auskunft, Pflanzenschutzmittel, Rückstandshöchstgehalt, Lückenindikationsgenehmigung, Zulassung, Amtshaftung, vertragliche Haftung, europarechtliche Staatshaftung
8. **11 U 41/20** **Urteil vom 29.01.2021**
Feststellungsklage, Entschädigung, Durchsuchung
9. **11 U 67/20** **Urteil vom 22.01.2021**
Erwerbsunfähigkeit, Verdienstausschluss, Werkstatt für behinderte Menschen, vermehrte Bedürfnisse
10. **18 U 18/20** **Urteil vom 29.03.2021**
Verwirkung des Makleranspruchs
11. **18 U 21/20** **Urteil vom 28.01.2021**
Unzulässigkeit der Feststellungsklage, Haftung eines Pkw-Herstellers für Mitarbeiter
12. **18 W 4/20** **Beschluss vom 29.04.2021**
Kostenerstattungsanspruch des Streithelfers
13. **24 U 101/20** **Beschluss vom 16.03.2021**
Europarechtswidrigkeit der Mindestsätze der HOAI, Bauüberwachungspflicht
14. **24 U 198/20** **Urteil vom 24.04.2021**
unzulässiges Teilurteil, Bauhandwerkersicherung, Verbraucherbaupflicht
15. **30 W 10/20** **Beschluss vom 29.01.2021**
Herausgabeklage, Leasingvertrag

Familiensenate

1. **7 UF 102/19** **Beschluss vom 24.07.2020**
Kindesunterhalt, Verfahrensstandschaft, Eintritt Volljährigkeit, Genehmigung eines Vergleichsabschlusses

Strafsenate

1. **3 Ws 124, 125/21** **Beschluss vom 22.04.2021**
Zuständigkeit "große" Strafvollstreckungskammer, Überweisung, Vollzug, lebenslange Freiheitsstrafe, Entziehungsanstalt, Sicherungsverwahrung
2. **4 RBs 124/21** **Beschluss vom 11.05.2021**
Urteil, Unterschrift

3. **4 RVs 7/21** **Urteil vom 11.05.2021**
Sprungrevision, Nebenkläger, Zulässigkeit, Anschluss, Anschlussberechtigung, Zulassung der Berufung, Ziel, freisprechendes Urteil, Beweiswürdigung
4. **4 RVs 17/21** **Beschluss vom 18.02.2021**
Beweiswürdigung, Aussagekonstanz, Gesundheitsbeschädigung, körperliche Misshandlung, leichte Rötung
5. **4 Ws 39/21** **Beschluss vom 22.04.2021**
grobe Fahrlässigkeit, Entschädigung, Ausschluss, Kausalität, Urteilsfeststellungen, Bindung
6. **4 Ws 57/21** **Beschluss vom 29.04.2021**
Erzwingungshaft, Verhaftung, weitere Beschwerde, sofortige Beschwerde, Statt-
haftigkeit
7. **4 Ws 77-78/21** **Beschluss vom 06.05.2021**
Bewährung, Widerruf, Weisung, Aufenthalt, Therapie, Einwilligung, Bestimmtheit, rechtliches Gehör, Begründungstiefe
8. **5 Ws 102-103/21** **Beschluss vom 13.04.2021**
Ersatzzustellung, Obdachlosenunterkunft, Postadresse

Zivilsenate

- zu 1. **7 U 27/19** **Urteil vom 19.03.2021**
gestellter Verkehrsunfall, Belgien, Einwilligung, vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalls, internationale Zuständigkeit Deutscher Gerichte, Anwendbarkeit belgischen Rechts

1.

Wird ein in Deutschland wohnender Deutscher bei einem Unfall durch ein Fahrzeug eines Belgiers in Belgien an seinem Eigentum geschädigt, kann er gemäß Art. 13 Abs. 2, Art. 11 Abs. 1 lit. b EuGVVO den in Belgien sitzenden Kfz-Pflichthaftpflichtversicherer an seinem Wohnsitz in Deutschland verklagen, weil das (nach Art. 18 Rom-II maßgebliche belgische Recht) in Art. 150 des Belgischen Versicherungsgesetzes vom 04.04.2014 und Art. 3 des Gesetzes über die Kraftfahrthaftpflichtversicherung vom 21.11.1989 ebenso wie das deutsche Recht in § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVG, § 1 PfIVG einen Direktanspruch gegen den Kfz-Pflichthaftpflichtversicherer vorsieht.

2.

Materiell anwendbar bei einem solchen Verkehrsunfall in Belgien ist, da Deutschland das Haager Übereinkommen über Straßenverkehrsunfälle von 1971 nicht ratifiziert hat, nach dem Tatortprinzip belgisches Recht gemäß Art. 4 Abs. 1 Rom-II, wenn – wie hier – keine Rechtswahl im Sinne von Art. 14 Rom-II getroffen wurde sowie Art. 4 Abs. 2 und Abs. 3 Rom-II nicht anwendbar sind.

3.

Das belgische Recht sah jedenfalls im Jahr 2017 keine dem deutschen Recht entsprechende Gefährdungshaftung wie in § 7 Abs. 1 StVG, sondern in

Art. 1382, 1383 des belgischen Code Civil nur eine Verschuldenshaftung vor.

4.

Der belgische Kfz-Pflichthaftpflichtversicherer hat gemäß Art. 150 des Belgischen Versicherungsgesetzes vom 04.04.2014 und Art. 3 des Gesetzes über die Kraftfahrthaftpflichtversicherung vom 21.11.1989 nicht nur für die Verschuldenshaftung des Kraftfahrzeugeigentümers einzustehen, sondern auch für die Verschuldenshaftung des Kraftfahrzeugführers.

5.

Diese Haftung für den Kraftfahrzeugführer ist indes nach Art. 62 des Gesetzes über Versicherungen vom 04.04.2014 ausgeschlossen, wenn das Schadensereignis vorsätzlich herbeigeführt wird.

6.

Mangels (Gefährdungs-)Haftung des Eigentümers nach belgischem Recht kommt es mithin anders als nach § 103 VVG für den Haftungsausschluss nicht darauf an, dass der Kraftfahrzeugführer dem Eigentümer/Halter als Versicherungsnehmer im Rahmen der Kfz-Haftpflichtversicherung (anders als in der Kaskoversicherung) auch nicht als Repräsentant zuzurechnen ist (vgl. dazu BGH Urt. v. 18.12.2012 – VI ZR 55/12, NJW 2013, 1163 Rn. 20; BGH Urt. v. 20.5.1969 – IV ZR 616/68, NJW 1969, 1387; BGH Urt. v. 10.7.1996 – IV ZR 287/95, r+s 1996, 385; Lehmann, r+s 2019, 361, 366). Eine etwaige Einwilligung der klagenden Partei muss der belgische Pflichthaftpflichtversicherer daher nicht beweisen.

zu 2. 7 U 36/19 Teil-Grund- und Teilurteil vom 04.12.2020
Verkehrssicherungspflicht, Jahrmarkt, Abdeckung, Schacht, Gummimatte,
Anscheinsbeweis, Mitverschulden, Verlust der Parteifähigkeit

1.

Der Verlust der Parteifähigkeit eines Vereins tritt nur in den Fällen seiner Vollbeendigung ein, d.h., wenn er vermögenslos ist und kein sonstiger Abwicklungsbedarf besteht. Das ist im Passivprozess nicht der Fall, wenn der Verein – wie hier – in einem Haftpflichtprozess wegen Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht in Anspruch genommen wird und für das die Verletzung herbeiführende Ereignis Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

2.

Der Veranstalter eines Jahrmarktes ist im Rahmen der ihn treffenden Verkehrssicherungspflicht gehalten, Schächte, die zur provisorischen Verlegung von Versorgungsleitungen oder Kabeln genutzt werden, sicher zu verschließen oder gegen ein „Einbrechen“ abzusichern. Dazu genügt es nicht, einen solchen Schacht mit einer Gummimatte abzudecken, auch wenn damit zugleich ein außerhalb des Schachts befindliches Kabel abgedeckt wird.

3.

Kommt es im Bereich einer solchen nichtordnungsgemäß verschlossenen/ abgesicherten Stelle zu einem Sturz, spricht der Beweis des ersten Anscheins dafür, dass die abhilfebedürftige Gefahrenquelle ursächlich für den Sturz war.

4.

Bei der Abdeckung eines Kabels durch eine Gummimatte kann dem Gestürzten ein Mitverschuldensvorwurf nach § 254 Abs. 1 BGB allenfalls dann gemacht werden, wenn er aufgrund der Unebenheit gestolpert ist, nicht aber – wie hier – wenn er durch die Matte in einen Schacht eingebrochen ist.

zu 3. 7 U 76/19 Urteil vom 09.04.2021
Verkehrssicherungspflicht, Grundstück, Zuwegung, Stolperkante

Eine rund 10 cm hohe Treppenstufe in einem 8,45 Meter langen Zuweg zu einem Hauseingang auf einem rund 13 cm hohen Absatz eines Mehrfamilienhauses begründet keine abhilfebedürftige Gefahrenstelle, wenn sich diese – wie hier – auch in der Morgendämmerung optisch deutlich durch ihre Ausgestaltung als ein sich über die gesamte Wegbreite erstreckendes Element von dem im Übrigen gepflasterten Weg absetzt.

zu 4. 7 U 57/20 Beschluss vom 07.01.2021
Verkehrssicherungspflicht, Grundstück, Räum- und Streupflicht, Delegation, Überwachungs- und Kontrollpflicht

1.
 Grundstückseigentümer können ihre Räum- und Streupflicht für öffentlich zugängliche Wege auf Dritte delegieren, so dass bei einer Verletzung der Räum- und Streupflicht der Dritte haftet, wenn – wie hier – die Übertragung klar und eindeutig vereinbart wird, so dass eine Ausschaltung von Gefahren zuverlässig sichergestellt ist.

2.
 Nach einer Delegation der Räum- und Streupflicht auf einen Dritten verbleibt Grundstückseigentümern eine Überwachungs- und Kontrollpflicht gegenüber dem Dritten, deren Verletzung nur dann schadensursächlich werden kann, wenn der die Räum- und Streupflicht übernehmende Dritte seinerseits die übernommene Räum- und Streupflicht verletzt.

3.
 Auf einem eher selten genutzten Weg zu Mülltonnen auf einem mit einem Mehrfamilienhaus bebauten Grundstück bezieht sich die Räum- und Streupflicht nur auf eine Durchgangsbreite, die für die Begehung durch eine Person ausreicht.

4.
 Erst wenn die klagende Partei ihrer Darlegungslast genügt und im Bestreitensfall eine Verkehrssicherungspflichtverletzung beweist, spricht nach dem ersten Anschein eine Vermutung dafür, dass sich in dem Unfall im Bereich der Gefahrenquelle gerade diejenige Gefahr verwirklicht hat, deren Eintritt die Schutzvorschriften verhindern wollten (im Anschluss an BGH Beschl. v. 26.2.2009 – III ZR 225/08, zfs 2010, 132 Rn. 5). Dies kommt nicht in Betracht, wenn die klagende Partei – wie hier – außerhalb des geräumten und gestreuten Weges stürzt.

zu 5. 9 U 221/19 Urteil vom 05.03.2021
Tiergefahr, Schmerzensgeld, zögerliches Regulierungsverhalten, Bemessungskriterien, taggenaues Schmerzensgeld

1.
 Die Bemessung von Schmerzensgeldansprüchen ist und bleibt grundsätzlich Aufgabe des Tatrichters, der hier durch § 287 ZPO besonders frei gestellt ist.

2.
 Zögerliches und kleinliches Regulierungsverhalten kann sich nach der im Einklang mit der obergerichtlichen Rechtsprechung befindlichen Senatsrecht-

sprechung grundsätzlich schmerzensgelderhöhend auswirken.

3.

Zur Vermeidung von extremen und nicht mehr hinnehmbaren Systemausreißern nach oben oder unten hält der Senat den bisherigen Weg, das Schwergewicht auf die maßgeblichen Gesichtspunkte des Einzelfalles zu legen und erst in einem zweiten Schritt zur Orientierung vorhandene vergleichbare Gerichtsentscheidungen in den Blick zu nehmen, für weiterhin vorzugswürdig.

4.

Der Methode des taggenauen Schmerzensgeldes bedarf es auch nicht im Sinne einer anzustellenden Kontrollüberlegung, ob das unter Berücksichtigung der allseits bekannten Bemessungskriterien für angemessen angesehene Schmerzensgeld sich rechnerisch anhand vorgegebener Parameter bestätigen lässt.

zu 6. 9 W 14/21 Beschluss vom 18.05.2021
Betrieb, Arbeitsmaschine, Schutzbereich

Beschränkt sich der konkrete Einsatz eines Traktors darin, dass dessen Funktion als Arbeitsmaschine im Vordergrund stand und der Schadensablauf nicht durch den Betrieb des Traktors als Kraftfahrzeug mitgeprägt wurde, scheidet eine Haftung aus Betrieb gem. § 7 Abs. 1 StVG aus.

zu 7. 11 U 37/20 Urteil vom 27.01.2021
Landwirtschaftskammer, Beratung, Auskunft, Pflanzenschutzmittel, Rückstandshöchstgehalt, Lückenindikationsgenehmigung, Zulassung, Amtshaftung, vertragliche Haftung, europarechtliche Staatshaftung

Die aus § 2 Abs. 1 LWKG NW folgende Aufgabe der Information und Beratung der Landwirte nimmt die Landwirtschaftskammer als öffentliche Aufgabe wahr. Hieran ändert sich nichts, wenn die Landwirtschaftskammer Informationen über eine durch einen privaten Verein bereitgestellte Internetplattform verbreitet, zu der ein Landwirt einen privatrechtlichen Zugang hat. Erwirkt eine Landwirtschaftskammer als antragstellende Dritte eine Lückenindikationsgenehmigung für ein Pflanzenschutzmittel, trifft sie in der Folgezeit nicht die Pflichten eines Zulassungsinhabers. Vielmehr kann ein Hersteller (als Zulassungsinhaber) zur Überwachung der Zulassung auch im ausgeweiteten Bereich verantwortlich sein und für Versäumnisse nach den Grundsätzen der Produkthaftung zu haften haben. Erteilt eine Landwirtschaftskammer umfassende Hinweise zum Pflanzenschutz, die beim Nutzer den Eindruck hervorrufen, weitere Informationsquellen nicht in Anspruch nehmen zu müssen, müssen die Informationen der Landwirtschaftskammer zutreffend, vollständig und aktuell sein. Ein Versäumnis der Landwirtschaftskammer insoweit kann einen Amtshaftungsanspruch begründen, der aufgrund des Bestehens einer anderweitigen Ersatzmöglichkeit wiederum ausgeschlossen ist, wenn der Hersteller auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden kann.

zu 8. 11 U 41/20 Urteil vom 29.01.2021
Feststellungsklage, Entschädigung, Durchsuchung

Zur Zulässigkeit und Begründetheit einer Feststellungsklage, mit der ein Entschädigungsanspruch aus § 2 StrEG für aus Anlass einer strafprozessualen Durchsuchung entstandene Verteidigerkosten geltend gemacht wird.

zu 9. 11 U 67/20 Urteil vom 22.01.2021
Erwerbsunfähigkeit, Verdienstausschlag, Werkstatt für behinderte Menschen, vermehrte Bedürfnisse

Die Tätigkeit eines aufgrund eines Verkehrsunfalls schwer verletzten und dauerhaft Hirngeschädigten in einer Werkstatt für behinderte Menschen begründet vermehrte Bedürfnisse im Sinne von § 843 Abs. 1 BGB und ist nicht mit einem Verdienstausschlagschaden gleichzusetzen, den der Geschädigte erleidet, weil er nach dem Unfall seine frühere Erwerbstätigkeit auf dem sog. ersten Arbeitsmarkt nicht mehr ausüben kann.

zu 10. 18 U 18/20 Urteil vom 29.03.2021
Verwirkung des Makleranspruchs

Die Beweislast für die Fälschung einer Urkunde, aus der sich eine Verwirkung des Makleranspruchs ergeben soll, liegt nach den allgemeinen Grundsätzen bei demjenigen, der sich auf die Verwirkung beruft, also dem Maklerkunden.

zu 11. 18 U 21/20 Urteil vom 28.01.2021
Unzulässigkeit der Feststellungsklage, Haftung eines Pkw-Herstellers für Mitarbeiter

1.
 Zu den Anforderungen an den Vortrag zur Zulässigkeit einer auf die Feststellung einer Schadensersatzverpflichtung wegen der Verletzung vermögensschützender Normen gerichteten Klage

2.
 Ein Automobilhersteller haftet für seine Mitarbeiter wegen des Inverkehrbringens von Fahrzeugen mit (unzulässigen) Abschaltvorrichtungen gem. § 831 Abs. 1 BGB nur dann, wenn die Mitarbeiter an der zugrunde liegenden strategischen Entscheidung selbst beteiligt waren, was mit dem Status als Verrichtungshelfer nicht vereinbar ist, oder wenn sie mit ihrem Verhalten den Vertragshändlern des Herstellers einen (rechtswidrigen) Vermögensvorteil verschaffen wollten.

zu 12. 18 W 4/20 Beschluss vom 29.04.2021
Kostenerstattungsanspruch des Streithelfers

Einigen sich die Parteien im Vergleich darauf, dass das Gericht über die Kosten gem. § 91a ZPO entscheiden soll, ist es nicht ermessensfehlerhaft, dem Gegner der unterstützten Hauptpartei die Kosten des Streithelfers entsprechend § 101 Abs. 1 ZPO gemäß der Kostenverteilung zwischen den Hauptparteien aufzuerlegen.

zu 13. 24 U 101/20 Beschluss vom 16.03.2021
Europarechtswidrigkeit der Mindestsätze der HOAI, Bauüberwachungspflicht

1.
 Das Urteil des EuGH vom 04. Juli 2019 – C-377/17 – erfasst keine Sachverhalte,

auf die die HOAI 1996 anwendbar ist.

2.

Im Rahmen der Leistungsphase 8 obliegt es dem Architekten, die an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten zu koordinieren. Dieser Ausschnitt der allgemeinen Koordinierungspflicht des umfassend beauftragten Architekten erfasst alle von der Bauausführung betroffenen Leistungsbereiche, auch diejenigen, für die besondere Fachbauleiter eingesetzt sind. Der Architekt kann auch zur Prüfung verpflichtet sein, ob der Fachplaner seinen Pflichten zur Bauüberwachung tatsächlich nachkommt bzw. nachgekommen ist.

**zu 14. 24 U 198/20 Urteil vom 24.04.2021
unzulässiges Teilurteil, Bauhandwerkersicherung, Verbraucherbauvertrag**

1.

Ein Teilurteil darf nicht erlassen werden, wenn es die Gefahr einander widersprechender Entscheidungen schafft. Eine Gefahr sich widersprechender Entscheidungen ist gegeben, wenn in einem Teilurteil eine Frage entschieden wird, die sich dem Gericht oder Rechtsmittelgericht im weiteren Verfahren über andere Ansprüche oder Anspruchsteile noch einmal stellt oder stellen kann. Dies gilt auch dann, wenn mit dem Hauptantrag eine Bauhandwerkersicherung im Sinne des § 650f BGB und mit dem Hilfsantrag Zahlung restlichen Werklohns begehrt wird, wenn wegen der Ausnahmeregelung des § 650f Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 BGB im Rahmen des Hilfsantrages über die Verbraucherbauvertragseigenschaft des geschlossenen Werkvertrages zu entscheiden ist und im Rahmen des Hilfsantrages im Hinblick auf die Frage des vertraglich vereinbarten Vertragsolls die Auslegungsregel des § 650k Abs. 2 BGB Anwendung finden kann.

2.

Ein Verbraucherbauvertrag im Sinne des § 650i Abs. 1, 1. Alt. BGB kann auch bei gewerkeweiser Vergabe vorliegen, wenn die Beauftragung zeitgleich oder in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Erstellung eines neuen Gebäudes erfolgt, die Erstellung eines neuen Gebäudes für den Unternehmer ersichtlich ist und die Gewerke zum Bau des neuen Gebäudes selbst beitragen.

**zu 15. 30 W 10/20 Beschluss vom 29.01.2021
Herausgabeklage, Leasingvertrag**

§ 41 Abs. 1 GKG findet auch auf Herausgabe des Leasinggegenstandes gerichtete Klagen Anwendung, wenn die Parteien um die Beendigung des Leasingvertrages streiten (in Abweichung zu OLG München, Beschluss vom 11. März 2020 – 32 W 284/20 –)

Familiensenate

**zu 1. 7 UF 102/19 Beschluss vom 24.07.2020
Kindesunterhalt, Verfahrensstandschaft, Eintritt Volljährigkeit, Genehmigung eines Vergleichsabschlusses**

Schließt ein Elternteil, der zuvor den Kindesunterhalt in Verfahrensstandschaft

geltend gemacht hat, nach Eintritt der Volljährigkeit des Kindes einen Vergleich über dessen Unterhalt, so handelt er als Nichtberechtigter i.S. des § 185 BGB. Die im Vergleichsabschluss liegende Prozesshandlung ist regelmäßig nicht genehmigungsfähig, weil ein besonderes, rechtsschutzwürdiges Interesse des Elternteils an der Geltendmachung des Kindesunterhalts nicht bestehen wird.

Strafsenate

zu 1. **3 Ws 124, 125/21 Beschluss vom 22.04.2021**

Zuständigkeit "große" Strafvollstreckungskammer, Überweisung, Vollzug, lebenslange Freiheitsstrafe, Entziehungsanstalt, Sicherungsverwahrung

1.

Bei der Entscheidung über die Fortdauer einer in Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe im Wege der nachträglichen Überweisung in den Vollzug der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt vollzogenen Maßregel (§ 67a Abs. 2 S. 2 StGB) ist der Prüfungsmaßstab für die zu treffende Entscheidung § 67a Abs. 3 StGB zu entnehmen.

2.

Über diese Entscheidung hat die Strafvollstreckungskammer gem. § 78b Abs. 1 Nr. 2 GVG in der Besetzung mit einem Richter zu entscheiden.

3.

Eine Besetzung der Strafvollstreckungskammer mit drei Richtern wäre lediglich dann gegeben, wenn die Entscheidung nach § 67a Abs. 3 StGB mit einer in § 78b Abs. 1 Nr. 1 GVG genannten Entscheidung verbunden wäre oder mit ihr in einem unauflösbaren Zusammenhang stünde.

4.

Bei der Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe im Vollzug der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gemäß § 67a Abs. 2 S. 2 StGB wäre dies nur dann der Fall, wenn die Strafvollstreckungskammer neben der turnusmäßigen Entscheidung nach § 67a Abs. 4 S. 2 StGB auch - auf einen entsprechenden Antrag hin - über die Aussetzung des Vollzugs der lebenslangen Freiheitsstrafe zu entscheiden hätte.

zu 2. **4 RBs 124/21 Beschluss vom 11.05.2021**

Urteil, Unterschrift

zu den Anforderungen an eine richterliche Unterschrift unter einem schriftlichen Urteil (§ 275 Abs. 2 S. 1 StPO)

zu 3. **4 RVs 7/21 Urteil vom 11.05.2021**

Sprungrevision, Nebenkläger, Zulässigkeit, Anschluss, Anschlussberechtigung, Zulassung der Berufung, Ziel, freisprechendes Urteil, Beweiswürdigung

1.

In den Fällen, in denen eine Berufung gegen ein amtsgerichtliches Urteil nach § 313 Abs. 1 S. 2 StPO der Zulassung bedürfte, ist eine Sprungrevision nach § 335 Abs. 1 StPO (vorbehaltlich der Erfüllung der sonstigen Zulassungsvoraus-

setzungen) immer, d.h. auch ohne vorherige Berufungszulassung, zulässig.

2.

Es besteht die Verpflichtung des Nebenklägers, spätestens in der Revisionsbegründung deutlich zu machen, dass er mit seinem Rechtsmittel ein zulässiges Ziel i.S.v. § 400 StPO verfolgt, namentlich dass das Urteil wegen einer zum Anschluss als Nebenkläger berechtigenden Gesetzesverletzung angefochten werde. Es muss zumindest die entfernte rechtliche Möglichkeit einer Verurteilung nach dem nebenklagefähigen Straftatbestand bestehen.

3.

Ein Beschluss, mit dem eine Zulassung der Nebenklage nach § 395 Abs. 3 StPO erfolgt, ist für das Revisionsgericht bindend.

4.

Die Begründung eines Freispruchs muss so abgefasst werden, dass dem Revisionsgericht die Prüfung möglich ist, ob dem Tatgericht Rechtsfehler unterlaufen sind, insbesondere, ob der den Entscheidungsgegenstand bildende Sachverhalt vollständig gewürdigt worden ist. Hierzu bedarf es in den Urteilsgründen regelmäßig der Darstellung des Anklagevorwurfs, der getroffenen Feststellungen und einer Würdigung der Beweise, insbesondere der gegen den Angeklagten sprechenden Umstände.

zu 4. 4 RVs 17/21 Beschluss vom 18.02.2021
Beweiswürdigung, Aussagekonstanz, Gesundheitsbeschädigung, körperliche Misshandlung, leichte Rötung

1.

Stützt das Gericht seine Überzeugung von der Glaubwürdigkeit eines Belastungszeugen u. a. auf die Konstanz seiner Aussagen bei verschiedenen Gelegenheiten, muss es dessen Angaben in den Urteilsgründen mitteilen, damit dem Revisionsgericht eine Überprüfung der Konstanz der Aussagen möglich ist. Der Umfang der notwendigen Wiedergabe bestimmt sich dabei nach den Gegebenheiten des Einzelfalls, wobei Maßstab ist, dass es dem Revisionsgericht möglich sein muss, die Wertung der Aussagekonstanz rechtlich überprüfen zu können.

2.

Ein Streifschlag, der lediglich eine „leichte Rötung“ der Haut bei dem Opfer hervorruft, stellt für sich genommen weder eine (vollendete) Gesundheitsbeschädigung noch eine (vollendete) körperliche Misshandlung dar.

zu 5. 4 Ws 39/21 Beschluss vom 22.04.2021
grobe Fahrlässigkeit, Entschädigung, Ausschluss, Kausalität, Urteilsfeststellungen, Bindung

1.

Dauert eine entschädigungsfähige Strafverfolgungsmaßnahme maßgeblich aus Gründen weiter an, die nicht (mehr) auf dem grob fahrlässigen Verschulden des Beschuldigten beruhen, so kann auch ein für sich betrachtet grob fahrlässiges Verhalten des Beschuldigten aus Gründen mangelnder Verursachung nicht zum Ausschluss der Entschädigung führen; der Ausschluss nach § 5 Abs. 2 Satz 1 StrEG entfällt daher für die Zeit, von der an die von dem Beschuldigten gesetzte Kausalität nicht mehr fortwirkt und die Maßnahme hätte aufgehoben werden müssen.

2.

Nach § 8 Abs. 3 Satz 2 StrEG i.V.m. § 464 Abs. 3 Satz 2 StPO ist das Beschwerdegericht an die Urteilsfeststellungen gebunden, auf denen die Entscheidung über die Entschädigung beruht. Fehlt es an tatsächlichen Feststellungen, kann das Beschwerdegericht allerdings dann von einer Aufhebung der Entscheidung und Zurückverweisung der Sache absehen, wenn der Fall einfach gelagert ist, die maßgeblichen Tatsachen sich aus dem Akteninhalt im Wege des Freibeweises feststellen lassen und sich das Beschwerdegericht durch die Ergänzung der Feststellungen nicht in Widerspruch zu den tatsächlichen Feststellungen des Urteils setzt.

zu 6. 4 Ws 57/21 Beschluss vom 29.04.2021
Erzwingungshaft, Verhaftung, weitere Beschwerde, sofortige Beschwerde, Statthaftigkeit

1.

Eine weitere Beschwerde gegen die Anordnung von Erzwingungshaft (§ 96 OWiG) ist nicht statthaft.

2.

Zwar handelt es sich bei der Anordnung von Erzwingungshaft um eine „Verhaftung“. Für die Anfechtung einer solchen Anordnung sieht das Ordnungswidrigkeitenrecht aber allein die sofortige Beschwerde (§ 104 Abs. 3 Nr. 1 OWiG) als Spezialregelung vor, so dass der allgemeine Verweis in § 46 Abs. 1 OWiG auf die Strafprozessordnung (und damit auf § 310 StPO) insoweit nicht greift.

zu 7. 4 Ws 77-78/21 Beschluss vom 06.05.2021
Bewährung, Widerruf, Weisung, Aufenthalt, Therapie, Einwilligung, Bestimmtheit, rechtliches Gehör, Begründungstiefe

1.

Die Erteilung einer Einwilligung in eine einwilligungsbedürftige Weisung i.S.v. § 56c Abs. 3 StGB ist auch konkludent möglich.

2.

Bei der Erteilung einer Weisung hat das Gericht die Vorgaben so bestimmt zu formulieren, dass Verstöße einwandfrei festgestellt werden können und der Verurteilte unmissverständlich weiß, wann er einen Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung nach § 56f Abs. 1 Nr. 2 StGB zu erwarten hat. Eine Therapieweisung muss regelmäßig Angaben zur Art und zur stationären oder ambulanten Durchführung der Behandlung, zur Therapieeinrichtung oder zum Therapeuten, zur Dauer der Therapie und zur Art und Häufigkeit der Termine enthalten.

3.

In einem bewussten Verhalten, das eine Entlassung aus der Einrichtung, in der der Verurteilte im Rahmen einer Weisung nach § 56c Abs. 3 Nr. 2 StGB Aufenthalt zu nehmen hat, zur Folge hat, kann ein gröblicher Weisungsverstoß i.S.v. § 56f Abs. 1 Nr. 2 StGB liegen.

4.

Die Belehrung nach §§ 453a, 268a Abs. 3 StPO ist keine materiellrechtliche Voraussetzung eines Widerrufs der Strafaussetzung zur Bewährung. Eine fehlende Belehrung gebietet lediglich eine besonders sorgfältige Prüfung der Widerrufsvoraussetzungen.

**zu 8. 5 Ws 102-103/21 Beschluss vom 13.04.2021
Ersatzzustellung, Obdachlosenunterkunft, Postadresse**

1.

Zu den Gemeinschaftseinrichtungen i. S. d. § 178 Abs. 1 Nr. 3 ZPO zählen grundsätzlich auch Obdachlosenunterkünfte.

2.

Ein Angeklagter kann in einer Gemeinschaftseinrichtung (hier: Anlaufstelle für Obdachlose) u. U. auch dann im Sinne der Zustellungsvorschriften „wohnen“, wenn diese keine Übernachtungsmöglichkeit anbietet.

Hinweis:

- ❖ Die Rechtsprechungsübersicht aktuell finden Sie ebenfalls im Bezirks-Infodienst unter "OLG Hamm/Dezernat 8/Informationen".
- ❖ Die in der Übersicht genannten Entscheidungen stehen Ihnen in der Rechtsprechungsdatenbank (**NRW**entscheidungen) der Gerichte in Nordrhein-Westfalen im Volltext zur Verfügung.
- ❖ Die Datenbank im NRW-Justizportal ist auch direkt über die Adresse www.nrwe.de erreichbar.

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm
verantwortlich: Richter am OLG Martin Brandt, Pressesprecher
☎ 02381 272-4925 * 📠 02381 272-528 * e-mail pressestelle@olg-hamm.nrw.de
www.olg-hamm.nrw.de